



A-Priority CH-3003 Bern

Frau

Dr. Brigitte Rindlisbacher
Generalsekretärin VBS

Herrn

KKdt André Blattmann
Chef der Armee

Referenz/Aktenzeichen:
3003 Bern, 15.07.2010

**Revision Nr. 6
Chauffeure im VBS**

Orientierung und Aufträge

Sehr geehrte Frau Dr. Rindlisbacher
Sehr geehrter Herr Korpskommandant Blattmann

Bei der Revision Nr. 6 ging es darum, die Frage nach dem Anrecht auf einen Chauffeur bei Dienstreisen im VBS zu beantworten, wobei insbesondere die rechtlichen Grundlagen analysiert wurden. Zudem wurde auf der Grundlage von Übersichtlisten und Befragungen die Chauffeurtätigkeit innerhalb des VBS und damit verbundene Fragestellungen genauer betrachtet.

Zum Schlussbericht haben Sie im Konsultationsverfahren Stellung nehmen können. Für die offenen Gespräche, die konstruktive Zusammenarbeit und das dem Inspektorat VBS entgegengebrachte Vertrauen danke ich Ihnen bestens.

1. Aufträge

Aus den im Schlussbericht der Revision Nr. 6 hergeleiteten drei Hauptempfehlungen werden folgende Massnahmen zur Umsetzung angeordnet:

Empfehlung A Rechtliche Grundlagen Chauffeureinsatz

Das Inspektorat VBS empfiehlt, die verschiedenen Verordnungen, Weisungen etc. inhaltlich besser aufeinander abzustimmen und klarer zu trennen. Insbesondere sollte die Verordnung des VBS über das militärische Personal (V Mil Pers) angepasst werden: Der Grundsatz, dass das persönliche Dienstfahrzeug vom Halter selber zu führen ist, sollte aufgenommen und der Nutzungsrahmen für den ausnahmebedingten Chauffeureinsatz festgelegt werden.



Nr.	Massnahmen	Umsetzung			
		durch	bis	Referenz	Erl.
1.	<p>Die verschiedenen Verordnungen, Weisungen etc. sind inhaltlich besser aufeinander abzustimmen und klarer zu trennen. Es ist eine restriktive Lösung zu formulieren. Konkret soll anlässlich der eingeleiteten Revision der V Mil Pers</p> <ul style="list-style-type: none">• der Grundsatz aufgenommen werden, dass das persönliche Dienstfahrzeug vom Halter selber zu führen ist (mit Ausnahme Personen mit pers. zugeteiltem Fahrer);• der ausnahmebedingte Nutzungsrahmen für einen Chauffeur für HSO festgelegt werden (Kommandanten mit Truppen im Dienst, in der Regel keine Fahrten Wohnort - Dienst-/Einsatzort etc.);• die Anspruchsberechtigung für Repräsentationsfahrten der HSO gemäss VFBF geregelt werden;• der öffentliche Verkehr auch bei Abgabe eines persönlichen Dienstfahrzeuges als Transportmöglichkeit zugelassen werden (jedoch keine Generalabonnemente etc.);• festgelegt werden, wer als Fahrer eingesetzt werden darf (z.B. Ausschluss von Angestellten). Der Rechtsdienst GS VBS soll in diesem Zusammenhang vorgängig prüfen, unter welchen Bedingungen der Einsatz von Angehörigen der Armee als Chauffeure möglich ist.• Zudem soll die Zuteilung der persönlichen Fahrer für die Korpskommandanten aufgenommen werden.	GS VBS	1.1.2011	Empfehlung 1, 2, 4 und 11	
2.	<p>Im Nachgang zur Änderung der V Mil Pers per 1. Januar 2011 muss insbesondere das Reglement 61.003 d VT den rechtlichen Erfordernissen entsprechend abgeändert werden. Der Bereich V+T LBA darf keine Leistungen anbieten, die über die rechtlichen Grundlagen hinausgehen oder diesen gar widersprechen.</p>	V	1. Quartal 2011	Empfehlung 1	

Empfehlung B Kostenbewusstsein und Anspruchsberechtigung

Das Inspektorat VBS empfiehlt, die Leistungen innerhalb des V-Bereichs durch die Leistungsbezüger zusammen mit dem Bereich V+T LBA zu budgetieren und diese durch die Stufe Verteidigung zu genehmigen.

Die Einsatzstelle Repräsentationstransporte soll zudem die Anspruchsberechtigung, insbesondere von V-internen Bestellerinnen und Bestellern überprüfen und sie aktiv darüber informieren, wer für welche Fahrten anspruchsberechtigt ist. Sie muss gestützt auf die Rechtsgrundlagen in alleiniger Kompetenz und unabhängig von der Hierarchie entscheiden können, ob sie Transportaufträge erfüllen kann oder nicht.



Nr.	Massnahmen	Umsetzung			
		durch	bis	Referenz	Erl.
3.	Die Leistungen der Repräsentationstransporte V+T LBA sind innerhalb des V-Bereichs durch die Leistungsbezüger mit dem Leistungserbringer im Rahmen des Budgetprozesses zu budgetieren und durch die Stufe Verteidigung zu prüfen und zu genehmigen.	V	Budget 2012	Empfehlung 6	
4.	Der Leistungsverzehr durch die Leistungsbezüger im V-Bereich ist durch die LBA laufend zu überwachen und die Stufe V über Abweichungen (Soll-Ist) entsprechend zu informieren.	V	laufend	Empfehlung 6	
5.	Die Kostenentwicklung für den Chauffeureinsatz (Eigene und Dritte) ist durch V+T LBA kritisch zu verfolgen und zu hinterfragen und darauf basierend der optimale Minimalbestand an eigenen Fahrern zu definieren.	V	31.12.2012	Empfehlung 7	
6.	Die Einsatzstelle Repräsentationstransporte ist zu verpflichten, dass sie <ul style="list-style-type: none">• die Anspruchsberechtigung überprüft (insbesondere bei Bestellerinnen und Besteller im V-Bereich);• die Richtigkeit der Zuordnung der Fahrgastgruppen (insbesondere Fgg 4) gemäss Weisungen sicherstellt;• von Bestellerinnen und Besteller wo erforderlich eine Bewilligung der Generalsekretärin VBS verlangt;• Bestellerinnen und Besteller darüber informiert, wer für welche Fahrten anspruchsberechtigt ist (u.a. durch Hinterlegung von Weisungen und Verordnungen im CADI).	V	Ab sofort	Empfehlung 9	
7.	Es ist ein Konzept zu erarbeiten, wie innerhalb der nächsten zwei Jahre Kosteneinsparungen z.B. durch Leistungsverzicht bei der Einsatzstelle Repräsentationstransporte der LBA von bis zu 20% realisiert werden kann.	V	1.1.2011		

Empfehlung C Chauffeureinsatz höhere Stabsoffiziere

Das Inspektorat VBS empfiehlt, dass HSO, denen kein persönlicher Fahrer zugeteilt wurde, grundsätzlich selber fahren. Ein Chauffeur soll nur eingesetzt werden, wenn die Aufgabenerfüllung oder Sicherheitsmassnahmen es dringend erfordern. Durchdiener dürfen grundsätzlich nicht mehr als Chauffeure eingesetzt werden. Es ist zu prüfen, ob WK-Soldaten mit Restdiensttagen eingesetzt werden können.



Nr.	Massnahmen	Umsetzung			
		durch	bis	Referenz	Erl.
8.	Der Chef der Armee legt im Rahmen der rechtlichen Grundlagen (Massnahme 1 und 2) die Handlungsrichtlinien für den Chauffeureinsatz für höhere Stabsoffiziere (HSO) fest und kommuniziert diese. Die Resultate aus der Befragung der HSO sind dabei in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Angestellte des Bundes und Durchdiener dürfen nicht mehr als Fahrer eingesetzt werden.	V	1. Quartal 2011	Empfehlung 2, 11 und 12	

3. Vollzugsmeldung

Gemäss Ziffer 11 der Weisungen vom 10. Juni 2009 über das Inspektorat VBS melden mir die zuständigen Bereiche den Vollzug der Massnahmen (via Inspektorat VBS). Ich bitte Sie, die erwähnten Massnahmen unverzüglich an die Hand zu nehmen und umzusetzen.

Für Ihre Mitarbeit danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Ueli Maurer
Bundesrat

Beilagen

1. Schlussbericht der Revision Nr. 6: „Chauffeure im VBS“ vom 31. Mai 2010

z K an

DU Chef VBS (-)

Persönlicher militärpolitischer Berater des C VBS

Mitglieder Amtsleitung GS VBS (-)

Chef Inspektorat VBS

Überwachungs- und Kontrollinstanzen gemäss Ziffer 5 Absatz 2 der Weisungen über das Inspektorat VBS

Chef Sicherheitscontrolling und –inspektorat IOS